
Datum: 23.08.2012
Gericht: Landgericht Kleve
Spruchkörper: 4. Zivilkammer
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 4 T 201/12
ECLI: ECLI:DE:LGKLE:2012:0823.4T201.12.00

Vorinstanz: Amtsgericht Kleve, 18 XIV 331/12 .L
Schlagworte: Verfahrenspflegerbestellung; Unterbringungsverfahren
Normen: FamFG § 317; GG Art. 3; StPO § 140 Abs. 1 Nr. 6; BGB § 1906; PsychKG NRW § 11
Leitsätze:
Bei Verfahren in Unterbringungssachen im Sinne der §§ 312 ff. FamFG ist für den nicht anwaltlich vertretenen Betroffenen ein Verfahrenspfleger zu bestellen, falls kein völlig atypischer Einzelfall vorliegt.

Tenor:
Für das Beschwerdeverfahren wird Rechtsanwalt C zum Verfahrenspfleger des Betroffenen bestellt.

Gründe: 1

Gemäß § 317 Abs. 1 FamFG bestellt das Gericht dem Betroffenen einen Verfahrenspfleger, 2
soweit es zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist.

Soll der Betroffene gegen seinen Willen geschlossen untergebracht werden, so ist es zur 3
Wahrnehmung seiner Interessen stets erforderlich, einen Verfahrenspfleger zu bestellen
(MünchKomm/Schmidt-Recla, ZPO, 3. Aufl. 2010, § 317 FamFG, Rn. 4), wenn dieser nicht
bereits anwaltlich vertreten ist (§ 317 Abs. 4 FamFG). Dem Betroffenen droht im
Unterbringungsverfahren mit der Freiheitsentziehung der schwerste Eingriff, den die
Rechtsordnung erlaubt, der – anders als die Strafhaft bei einsichts- und steuerungsfähigen
Straftätern – nicht zwingend befristet ist, sondern bei einem andauernden

Unterbringungsgrund lebenslang bestehen bleiben kann (MünchKomm/Schmidt-Recla, ZPO, 3. Aufl. 2010, § 317 FamFG, Rn. 4). Die Freiheitsentziehung gegenüber einer Person, die psychisch auffällig geworden ist, kann nicht ohne Verfahrensbeistand angeordnet werden, weil ansonsten ein im Hinblick auf Art. 3 GG sachlich nicht zu rechtfertigender Unterschied zwischen dem Unterbringungsverfahren und den Anordnungen in § 140 Abs. 1 Nr. 6 und 7 StPO (Notwendigkeit der Bestellung eines Pflichtverteidigers bei Unterbringung zur Begutachtung des psychischen Zustandes oder bei isolierter Maßregelanordnung wegen Gefährlichkeit) bestünde. Dort muss bereits ein Verteidiger bestellt werden, sobald feststeht, dass über die Frage der Unterbringung *entschieden* werden muss. Ohne Bestellung eines Verteidigers darf dort die Unterbringung weder angeordnet, noch abgelehnt werden, weil auch die Ablehnung der Unterbringung schwerwiegende Folgen haben kann. Auch muss, wenn die geistige Gesundheit des Beschuldigten in Frage steht, stets mit der naheliegenden Möglichkeit gerechnet werden, dass er selbst nicht in der Lage ist, in dem Verfahren nach § 81 Abs. 1 StPO seine Interessen sachgerecht wahrzunehmen (BGH NJW 1952, 797). Die genannten Gesichtspunkte gelten sachlich im Unterbringungsverfahren nach PsychKG NRW und nach § 1906 BGB im selben Maße. Dass der Betroffene – anders als der Beschuldigte – einer Straftat nicht verdächtig ist, lässt ihn in den genannten Unterbringungsverfahren auch nicht weniger, sondern erst recht als schutzwürdig erscheinen.

Von der Bestellung eines Verfahrenspflegers für den nicht anwaltlich vertretenen Betroffenen kann in Unterbringungssachen nur in völlig atypischen Einzelfällen abgesehen werden, wobei die Nichtbestellung gemäß § 317 Abs. 2 FamFG überdies stets zu begründen ist. Ein denkbare Beispiel eines solchen atypischen Einzelfalls wäre, dass die Ordnungsbehörde in einem Verfahren nach dem PsychKG NRW den Unterbringungsantrag bereits zurückgenommen hat, bevor es zu gerichtlichen Anordnungen gekommen ist. 4

Vorliegend ist der Betroffene – dessen Unterbringung nach dem PsychKG NRW angeordnet worden ist – weder durch einen Rechtsanwalt vertreten, noch liegt ein völlig atypischer Einzelfall vor, der die Nichtbestellung eines Verfahrenspflegers rechtfertigen könnte. 5